



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 53 vom 09.07.2021**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Übungen der Bundeswehr 30.08.2021 bis 03.09.2021 im nordöstlichen Landkreis Kelheim</li></ul>	507
<ul style="list-style-type: none"><li>• Übungen der Bundeswehr 06.09.2021 bis 24.09.2021 im nordöstlichen Landkreis Kelheim</li></ul>	507
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vollzug des (Bundes-Immissionsschutzgesetz); Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Legehennenanlage am Standort Gut Schwaben</li></ul>	508
<b>Stadt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verordnung über die Sperrzeit für Freischankflächen von Gaststätten in der Stadt Kelheim (Sperrzeitverordnung)</li></ul>	511



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 05.07.2021, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

30.08.2021 bis 03.09.2021

im **nordöstlichen** Landkreis Kelheim Übungen, auch in der Nacht durch.

Die diesbezügliche Bekanntmachung vom 24.06.2021 wird wegen falscher Ortsangabe ersetzt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 05.07.2021  
Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Welhofer  
Abteilungsleiter

### Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 05.07.2021, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

06.09.2021 bis 24.09.2021

im **nordöstlichen** Landkreis Kelheim Übungen, auch in der Nacht durch.

Die diesbezügliche Bekanntmachung vom 23.06.2021 wird wegen falscher Ortsangabe ersetzt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übrigen Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 05.07.2021  
Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Weinhofer  
Abteilungsleiter

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 09.07.2021**

Gz: 43 - 170.03.13.1 b

### **Vollzug des (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 13. ÄndG vom 08.04.2019 ( BGBl. Jahr 2019 I Seite 432)**

Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Legehennenanlage am Standort Gut Schwaben durch den Neubau zweier Legehennenställe in Freilandhaltung, Stilllegung der alten Ställe 1 und 4 (Flur-Nr. 3808, Gemarkung Stausacker), Umbenennung von Stall 6 in Stall 1 und Erhöhung der Tierplatzkapazität auf insgesamt 94.000 Tierplätze

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 01.07.2021 Az.: 43- 170.03.13.1 b wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Genehmigungsverfahren - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung:

#### **Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:**

#### **1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG:**

1.1 Auf Antrag der Firma Bavaria-Ei GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Legehennenanlage am Standort Gut Schwaben auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3808, 3840, 3850 und 3850/2 der Gemarkung Stausacker, Stadt Kelheim, durch

- Neubau von zwei Legehennenställen (Freilandhaltung) mit Abluftreinigung mit je 35.000 Tierplätzen (Flur-Nrn. 3840 und 3850/2, Gemarkung Stausacker)
- Erhöhung der Tierplatzkapazität auf insgesamt 94.000 Tiere
- Umbenennung des Stalls 6 in Stall 1 (Flur-Nr. 3850, Gemarkung Stausacker)
- Stilllegung der bisherigen Ställe 1 und 4 (Flur-Nr. 3808, Gemarkung Stausacker)

und

1.2 zum Betrieb der geänderten Legehennenanlage erteilt.

### 1.3 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BIm-SchG). Insbesondere werden die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSCHG und folgende Befreiungen vom Bebauungsplan „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ erteilt:

- Bauhöhe Ställe: zulässig max. 7,00 m, geplant max. 8,98 m
- Bauhöhe Technische Anlagen: zulässig max. 12,00 m, geplant max. 12,98 m
- Aufschüttungen: zulässig max. 2,00 m, geplant max. 2,05 m

**Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen erteilt.**

**In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:**

„Die Firma Bavaria Ei GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

**Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

## Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben der Firma Bavaria EI GmbH & Co. KG stellt ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Anlagen zur Intensivtierhaltung von Hennen mit 60.000 oder mehr Plätzen sind in Anlage 1 Ziffer 7.1.1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt.

Als Ergebnis der UVP wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Erweiterung der Legehennenanlage“ nicht zu erwarten sind.

Dies ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zur Umweltinformation zugänglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit von

### Montag, 12.07.2021 bis einschließlich Montag, 26.07.2021

- im Landratsamt Kelheim, Zimmer Nr. 02.44, von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie bei folgenden Gemeinden während der dort üblichen Geschäftszeiten

- Stadt Kelheim, Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Stadt Neustadt, Rathaus, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt an der Donau, Eingangsbereich, jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung

zur Einsicht aus.

Um den Infektionsschutzmaßnahmen hinsichtlich des Covid-19-Virus ausreichend Rechnung zu tragen, ist zur Gewährung der Einsichtnahme eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim

Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder  
Tanja Maurer, Tel.: 09441 / 207 – 4323 oder  
Johanna Rodler, Tel.: 09441 / 207 – 4320

Ansprechpartner Stadt Kelheim

Markus Schnell, Tel. 09441 / 701 – 205

Ansprechpartner Stadt Neustadt

Anna-Lena Dichtl, Tel. 09445/97 17 49

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 26.07.2021**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Kelheim, 06.07.2021  
Landratsamt Kelheim

Ferch  
Regierungsrat

**Verordnung über die Sperrzeit für Freischankflächen von Gaststätten in der Stadt Kelheim (Sperrzeitverordnung)**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) vom 22.07.1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W) in Verbindung mit dem Vollzug der Sperrzeitregelung vom 14.05.1971 (MABl S. 624) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.02.2003 (AllMBl S. 85) folgende Verordnung

**§ 1**

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen (Freischankflächen) im Altstadtbereich (vgl. Anlage Plan)

auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt.

Die Festsetzung gilt nur für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September und hierbei nur am Donnerstag, Freitag, Samstag und an Tagen vor Feiertagen.

- (2) Musikalische Darbietungen müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist um 22.30 Uhr einzustellen. Im Übrigen muss der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit um 23.00 Uhr vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sein.

Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.

- (3) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund der Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20.04.1999 (GVBl. S. 142, BayRS 2129-1-8-U)

**§ 2**

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Freischankflächen verweilt,

2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 3

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, den 01.07.2021  
Stadt Kelheim

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

